

RS Lvwg 2021/3/30 LVwG-AV-1097/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2021

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

30.03.2021

Norm

WRG 1959 §32

WRG 1959 §138

AVG 1991 §59

Rechtssatz

Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit eines gewässerpolizeilichen Auftrages kommt es auf den Zeitpunkt seiner Erlassung an [hier: eine zwischenzeitliche Reduktion oder Beseitigung der Mistlagerungen macht den angefochtenen Auftrag nicht rechtswidrig].

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; gewässerpolizeilicher Auftrag; eigenmächtige Neuerung; Leistungsfrist;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.1097.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at